

- I. Neuregelungen im EU-Recht ab 01.05.2010**
- II. Gesonderte Meldung**
- III. „Zwangsverrentung“**

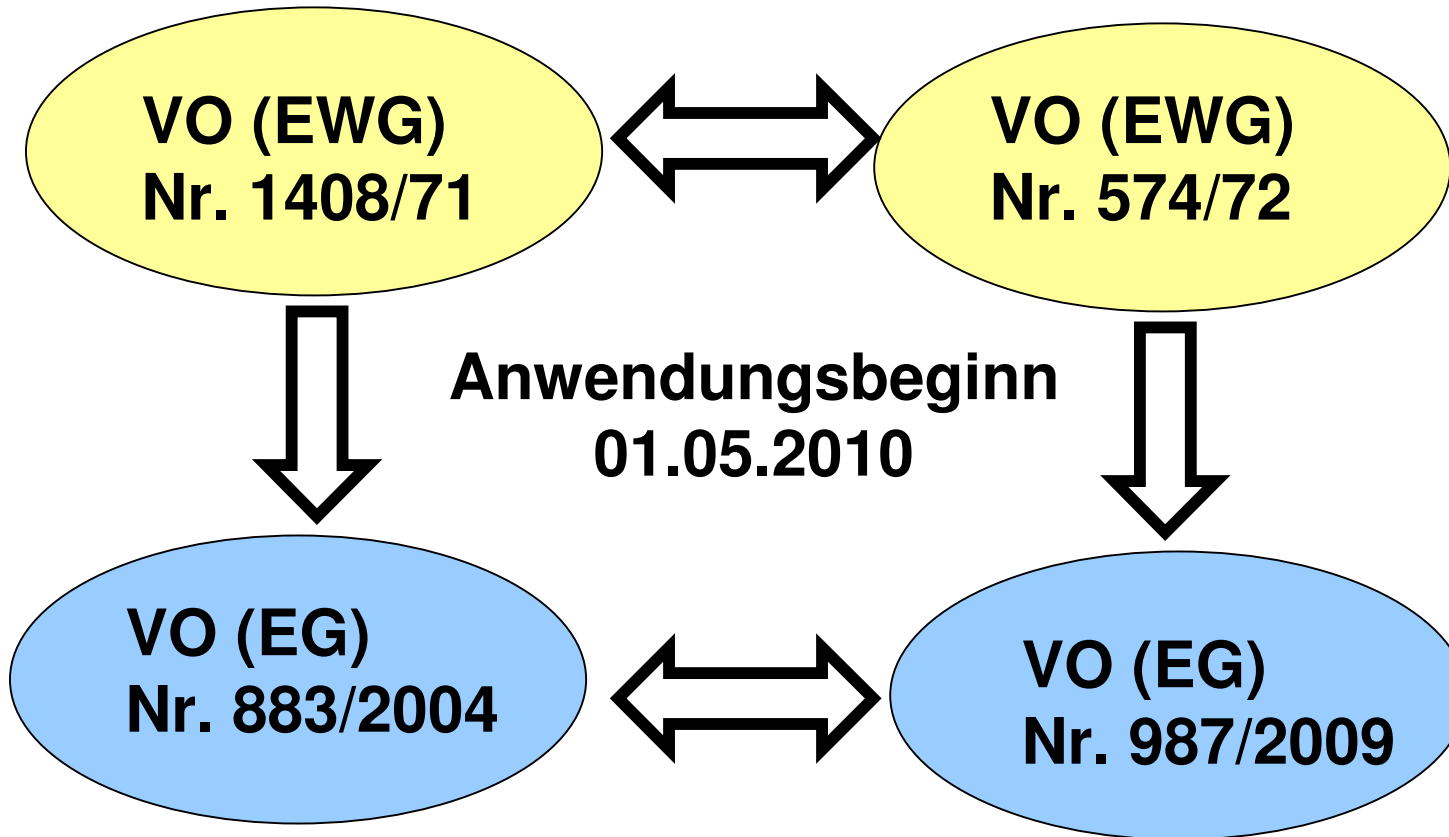


16. Tagung der bayerischen Versicherungsämter
und Gemeinden am 21. April 2010 in Landshut

Sabine Günther
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd



I. Neuregelung im EU-Recht





I. Anwendungsbereich

Ab 01.05.2010 finden

**die VO (EG) Nr. 883/2004 (Grundverordnung)
in der Fassung der VO (EG) Nr. 988/2009**

und

**die VO (EG) Nr. 987/2009
(Durchführungsverordnung)**

Anwendung für alle EU-Mitgliedstaaten



I. Weitergeltung der VO (EWG) Nr. 1408/71

Die VO (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 sind nicht anzuwenden im Verhältnis

- zu den EWR-Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein).
- zur Schweiz (Abkommen über Freizügigkeit).
- zu Drittstaatsangehörigen (VO (EG) Nr. 859/2003).



I. Persönlicher Geltungsbereich

Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004

Die VO (EG) Nr. 883/2004 gilt für

1. alle **Staatsangehörigen** eines EU-Mitgliedstaates (unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt);
2. **Flüchtlinge** oder Staatenlose, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat haben;
3. **Hinterbliebene**
 - von 1. + 2. bei Hinterbliebenenansprüchen;
 - Hinterbliebene, die selbst 1. oder 2. erfüllen, nicht aber der Versicherte bei Hinterbliebenenansprüchen;

die den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit eines Mitgliedstaates unterliegen.



I. Gleichstellung von Personen

Art. 4 VO (EG) Nr. 883/2004

EU-Staatsangehörige und ihre Hinterbliebenen sind, **unabhängig vom Wohnsitz**, wie eigene Staatsangehörige zu behandeln.

Inländerbehandlung



I. Gleichstellung der Staatsgebiete der Mitgliedstaaten

nach Art. 7 VO (EG) Nr. 883/2004 z.B. bei

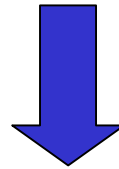
- Zahlung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- Zahlung von Zuschüssen zur Krankenversicherung
- Berechnung der Rente





I. Zusammenrechnung der Versicherungszeiten

Art. 6 VO (EG) Nr. 883/2004



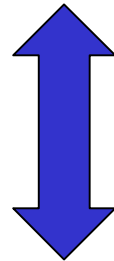
Keine Änderung der bisherigen Grundsätze
zur Zusammenrechnung von
Versicherungszeiten im Versicherungs- und
Leistungsrecht!



I. Rentenberechnung

Art. 52 VO (EG) Nr. 883/2004

Autonome (Innerstaatliche) Berechnung



Anteilige (Zwischenstaatliche) Berechnung

Bescheidtexte mit bisherigen Bezeichnungen!



I. Antragstellung

Nach Art. 45 VO (EG) Nr. 987/2009 kann ein Antrag gestellt werden beim

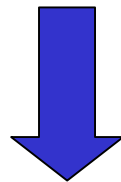
1. Träger des Mitgliedstaates, in dem der Berechtigte zum Zeitpunkt der Antragstellung wohnt **oder**
2. Träger des Mitgliedstaates, dessen Rechtsvorschriften zuletzt anwendbar waren (Beschäftigungsstaat).





I. Antragsgleichstellung

Zur Antragsgleichstellung ist die Angabe von Versicherungs-/ Wohnzeiten zwingend erforderlich!

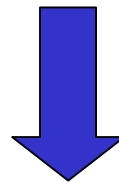


Falls trotz Aufforderung keine Angabe und keine Hinweise nach Aktenlage ist der Antrag gegenüber dem entsprechenden Mitgliedstaat nicht wirksam.



I. Antragsgleichstellung

Antragsgleichstellung für deutsche RV-Träger nur wenn Angabe von deutschen VZ bei Antragstellung in anderem Mitgliedstaat.



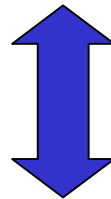
Sonst wirksamer Antrag erst mit Tag der Geltendmachung deutscher VZ!



I. Antragsrücknahme

Art. 46 Abs. 3 VO (EG) Nr. 987/2009

„Einseitige“ Antragsrücknahme möglich!



Voraussetzung:

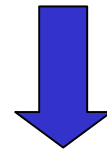
Nach innerstaatlichem Recht im jeweiligen Mitgliedstaat möglich.



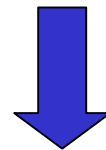
I. Zustellung der Bescheide

Art. 48 VO (EG) Nr. 987/2009

Bescheidzustellung immer **direkt**
an den Antragsteller.



Zustellung über mitgliedstaatlichen
Träger entfällt.



Zusammenfassende Mitteilung durch
Kontaktträger nach Abschluss aller Verfahren.



I. EESSI

Electronic Exchange of Social Security Information

2 Jahre



Übergangszeit

Elektronischer Datenaustausch
Art. 4 Abs. 2 und 3 VO (EG) Nr. 987/2009



I. Übergangszeit

- Weiterverwendung der bisherigen **E-Vordrucke** (E2XX) während einer Übergangszeit **bis 30.04.2012** (EU-Beschluss).
- Bei Antragsaufnahme weiterhin Vordruck E 207 verwenden.
- Verwendung von SEDs, soweit für bestimmte Verfahren keine E-Vordrucke vorliegen.



I. Übergangsbestimmungen

Neufeststellung von Bestandsrenten auf Antrag nach
Art. 87 Abs. 5 VO (EG) Nr. 883/2004

- Bestandsrenten nach der VO (EG) Nr. 1408/71 erhöhen sich nur in Ausnahmefällen;
- Voraussetzung: Ausnahme von Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004 (EWR-Staat, Schweiz, Drittstaatsangehörige) liegt nicht vor.



I. Übergangsbestimmungen

Antragsfrist nach Art. 87 Abs. 6 und 7 VO (EG) Nr. 883/2004:

- Bei Antragstellung bis 30.04.2012 ist Beginn der Neufeststellung der 01.05.2010.
- Bei späterer Antragstellung beginnt die Neufeststellung mit dem Tag der Antragstellung.



I. Übergangsbestimmungen

Erhöhung von Bestandsrenten nach bisherigem Gemeinschaftsrecht durch die Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004 durch

- Berücksichtigung von Zeiten aus mitgliedstaatlicher landwirtschaftlicher Sozialversicherung bei zwischenstaatlicher Berechnung.
- Berücksichtigung von Zeiten aus mitgliedstaatlichen berufsständischen Sondersystem, dessen Schaffung der Initiative des Berechtigten überlassen ist (in Spanien und Zypern).



I. Übergangsbestimmungen

Erhöhung von Bestandsrenten nach bisherigem Gemeinschaftsrecht durch die Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004 durch

- Berücksichtigung von Zeiten in Estland, Lettland und Litauen für anerkannte Spätaussiedler nach dem FRG unabhängig vom Zuzug.

Bisher: Berücksichtigung nur möglich, wenn Zuzug nach Deutschland vor dem 01.05.2004 (Art. 6 § 4 Abs. 1a FANG).

Aber: Vermeidung von Doppelleistungen (§ 31 FRG)



I. Übergangsbestimmungen

Erhöhung von Bestandsrenten nach bisherigem Gemeinschaftsrecht durch die Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004 durch

- Neufeststellung von Waisenrenten nach Kapitel 8 der VO (EWG) Nr.1408/71.

Kapitel 8 : Rentenzahlung durch Wohnsitzstaat bei Todesfällen vor 01.09.1999 oder Zeiten in Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien oder Irland.



I. Freiwillige Versicherung

Gewöhnlicher Aufenthalt innerhalb der EU

- ✓ Versicherungsberechtigung nach § 7 SGB VI wie bisher;
- ✓ Versicherungspflicht oder Bezug einer Altersvollrente in anderem Mitgliedstaat schließen Recht auf freiwillige Versicherung in Deutschland nicht aus.



I. Freiwillige Versicherung

Gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der EU

- ✓ Versicherungsberechtigung nach § 7 SGB VI für Staatsangehörige der anderen EU-Mitgliedstaaten, wenn **ein deutscher Vorbeitrag** (bisher: 60 Monate).
- ✓ **Folge:** Beitragserstattung kommt für diesen Personenkreis grundsätzlich nicht mehr in Betracht



I. Versicherungsfreiheit

- ✓ Bezug einer mitgliedstaatlichen Altersvollrente führt nach § 5 Abs. 4 SGB VI ebenfalls zur Versicherungsfreiheit.
- ✓ Nach Anhang XI Deutschland Nr. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 kann jedoch Versicherungspflicht beantragt werden.

➔ **Ergebnis:** Keine Änderung zum bisherigen Recht



I. Änderungen im Versicherungsrecht

- Verlängerung der Entsendefrist von 12 auf 24 Mon.
(weitere Verlängerung nicht mehr möglich)
- bei mehrfach Beschäftigten/Tätigen ist nicht mehr
Recht des Wohnstaates maßgebend, sondern
Recht des Staates in dem wesentlicher Teil der
Beschäftigung/Tätigkeit ausgeübt wurde.
- Doppelversicherung (Mehrfachversicherung in zwei
Mitgliedstaaten) grundsätzlich nicht mehr möglich.
- Übergangsbestimmungen
➔ Ausstellung Vordruck **A1** bzw. bisher **E 101**



I. Informationen zum neuen EU-Recht

- ✓ Gesetzestexte und Rechtliche Arbeitsanweisungen der Regionalträger

www.deutsche-rentenversicherung-regional.de

- ✓ Informationsbroschüren und Flyer

www.deutsche-rentenversicherung.de

II. Folgen der Erklärung zu § 194 SGB VI

- ✓ Hochgerechnete beitragspflichtige Einnahme wird zugrunde gelegt:

Es verbleibt für diese Rente grundsätzlich bei der einmal berücksichtigten (hochgerechneten) beitragspflichtigen Einnahme (unabhängig davon, ob die tatsächliche beitragspflichtige Einnahme höher oder niedriger ist als die hochgerechnete – selbst bei erheblichen Abweichungen). Die tatsächliche beitragspflichtige Einnahme kann erst bei einer späteren Rente (z.B. H-Rente) berücksichtigt werden.

- ✓ Bei Verzicht auf die Hochrechnung wird die Altersrente erst nach Eingang der endgültigen Meldung des Arbeitgebers festgesetzt.

II. Vordruck R100 enthält unter Ziffer 10.4 folgendes Auswahlfeld

10.4 Bei Antrag auf Altersrente
Angaben zu dem Zeitraum bis zum Rentenbeginn - Erzielen Sie innerhalb dieses Zeitraumes beitragspflichtige Einnahmen?

nein ja, bitte weitere Angaben machen

Arbeitsentgelt (ggf. auch aus geringfügiger Beschäftigung) / Vorruhestandsgeld

bis zum Rentenbeginn voraussichtlich nur bis

Tag	Monat	Jahr

Ich erwarte eine über die regelmäßigen Einmalzahlungen (wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) hinausgehende Sonderzahlung.

Die Anforderung der Gesonderten Meldung (Vordruck R250)

werde ich veranlassen (Vordruck R250 würde / wird mir ausgehändigt). soll durch den Rentenversicherungsträger erfolgen.

entfällt, weil ich den Arbeitgeber bereits informiert habe, dass die Meldung abzugeben ist. entfällt, weil eine Hochrechnung unterbleiben soll (die Meldung zum Beschäftigungsende bitte abwarten).

II. Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers unter Ziffer 16 des Vordrucks R100

„Mir ist bekannt, dass kurzfristige Unterbrechungen der Beschäftigung im letzten Jahr von weniger als einem Kalendermonat sowie Sonderzahlungen in den letzten Monaten bis zum Rentenbeginn, die über die regelmäßigen Einmalzahlungen (wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) hinausgehen, bei der Hochrechnung der Arbeitsentgelte nicht berücksichtigt werden können. Sollten die tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahmen von den hochgerechneten Beträgen abweichen, können diese erst bei einer später zu zahlenden Rente berücksichtigt werden.“

II. Beispiel zur Hochrechnung und Einmalzahlung

- ✓ Rentenbeginn: 01.01.2010
- ✓ Gesonderte Meldung vom 01.01.2009 - 30.09.2009
Monatlich 4000 Euro x 9 Monate = 36.000 Euro
- ✓ Vorjahresentgelt 2008: 52.000 Euro
(12 x 4.000 Euro Entgelt und 4.000 Euro Weihnachtsgeld)
- ✓ **Hochrechnungszeitraum: 01.10.2009 - 31.12.2009**

II. Beispiel zur Hochrechnung und Einmalzahlung

- ✓ Im 12 Monats-Zeitraum 01.10.2008 - 30.09.2009 sind folgende Entgelte berücksichtigt:

52.000 Euro : 12 x 3 = 13.000 Euro

(für Monate 10/2008 - 12/2008)

13.000 Euro plus 36.000 Euro

(gesonderte Meldung für 1/2009 - 9/2009)

= 49.000 Euro : 12 x 3 = **12.250 Euro** (Hochrechnung)

Das Weihnachtsgeld würde bei einer Hochrechnung somit in Höhe von 3/12 berücksichtigt.

- ✓ Jahresentgelt 2009 damit 48.250 Euro

II. Hinweis

Neben der Beratung zum Hochrechnungsverfahren ist eine Erläuterung zu den Auswirkungen erforderlich, wenn eine über die regelmäßigen Einmalzahlungen (wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) hinausgehende Sonderzahlung erwartet wird.

II. Gesonderte Informationen

Gesonderte Informationen

✓ zu Festlegungen und Besonderheiten bei Anwendung § 194 SGB VI i.V.m. § 70 Abs. 4 SGB VI (Neufeststellungsverbot)

✓ zur Berücksichtigung von Sonderzahlungen

erfolgen auf der nächsten Tagung bzw. im Rahmen der Gemeindeschulungen.

II. Informationen zur gesonderten Meldung und Hochrechnung

Rechtliche Arbeitsanweisungen der Regionalträger
zu §§ 194 und 70 SGB 6

www.deutsche-rentenversicherung-regional.de

III. „Zwangsverrentung“

- **§ 5 SGB II:** Antragsrecht SGB II – Träger nach erfolgloser Aufforderung des Berechtigten
- **§ 12a SGB II:** keine Verpflichtung für eine Altersrente mit Abschlag vor Vollendung des 63.LJ

-§ 13 SGB II + UnbilligkeitsVO vom 14.4.2008:

bei Unbilligkeit keine AR mit Abschlag ab 63. LJ
(§ 3 der VO)

Entscheidung hierzu nicht durch RV-Träger!

- **§ 95 SGB XII:** Sozialhilfeträger kann Rente mit Abschlag verlangen (Ermessensentscheidung)

Entscheidung hierzu nicht durch RV-Träger!

III. Informationen zur „Zwangsverrentung“ und Grundsicherung

Rechtliche Arbeitsanweisung der Regionalträger zu
§ 1ff SGB 2 und § 95 SGB 12

www.deutsche-rentenversicherung-regional.de

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**